

Zivilrecht für Wiwis

Einheit 7: Stellvertretung

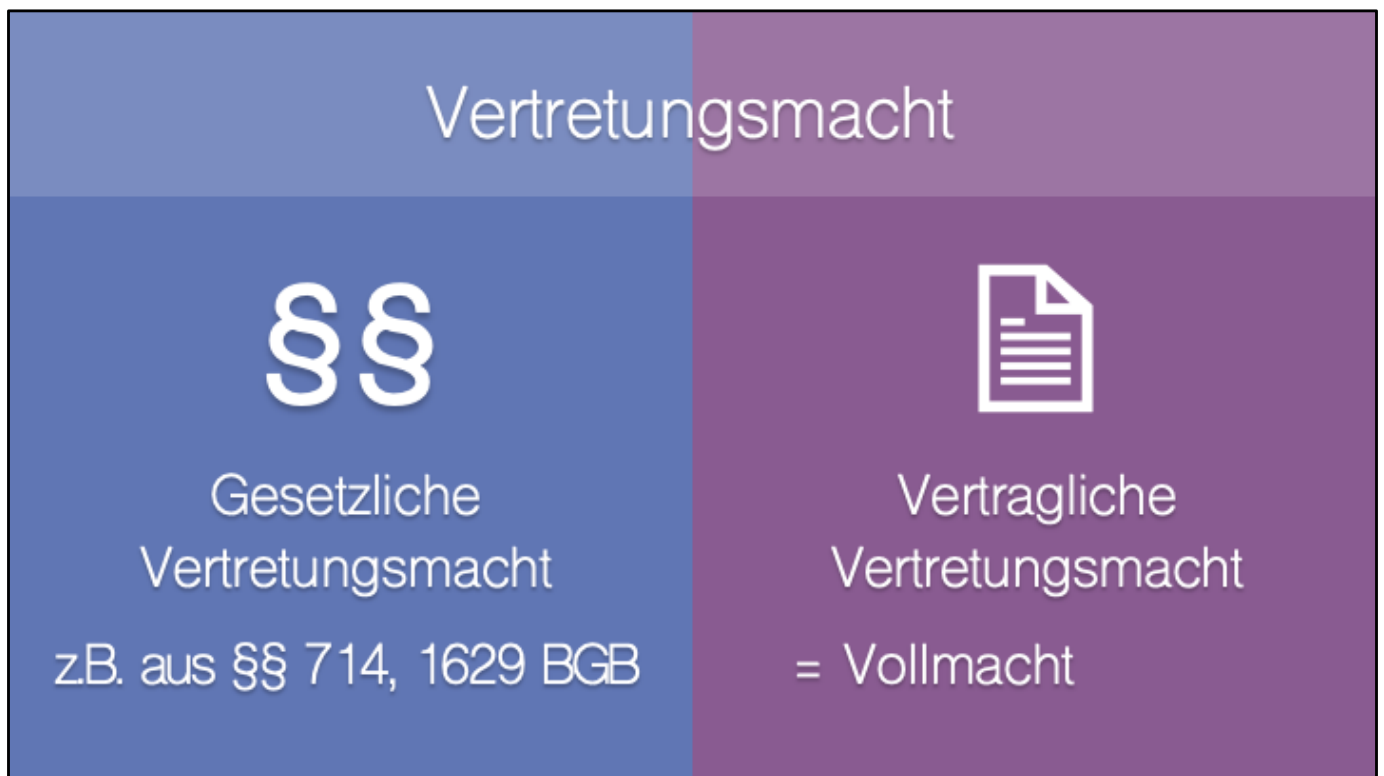
Voraussetzungen der Stellvertretung

1. Eigene Willenserklärung
2. Im Namen des Vertretenen
3. Mit Vertretungsmacht

- Subsumieren Sie bitte nicht unter ein Prüfungsschema, sondern unter § 164 Abs. 1 S. 1 BGB...

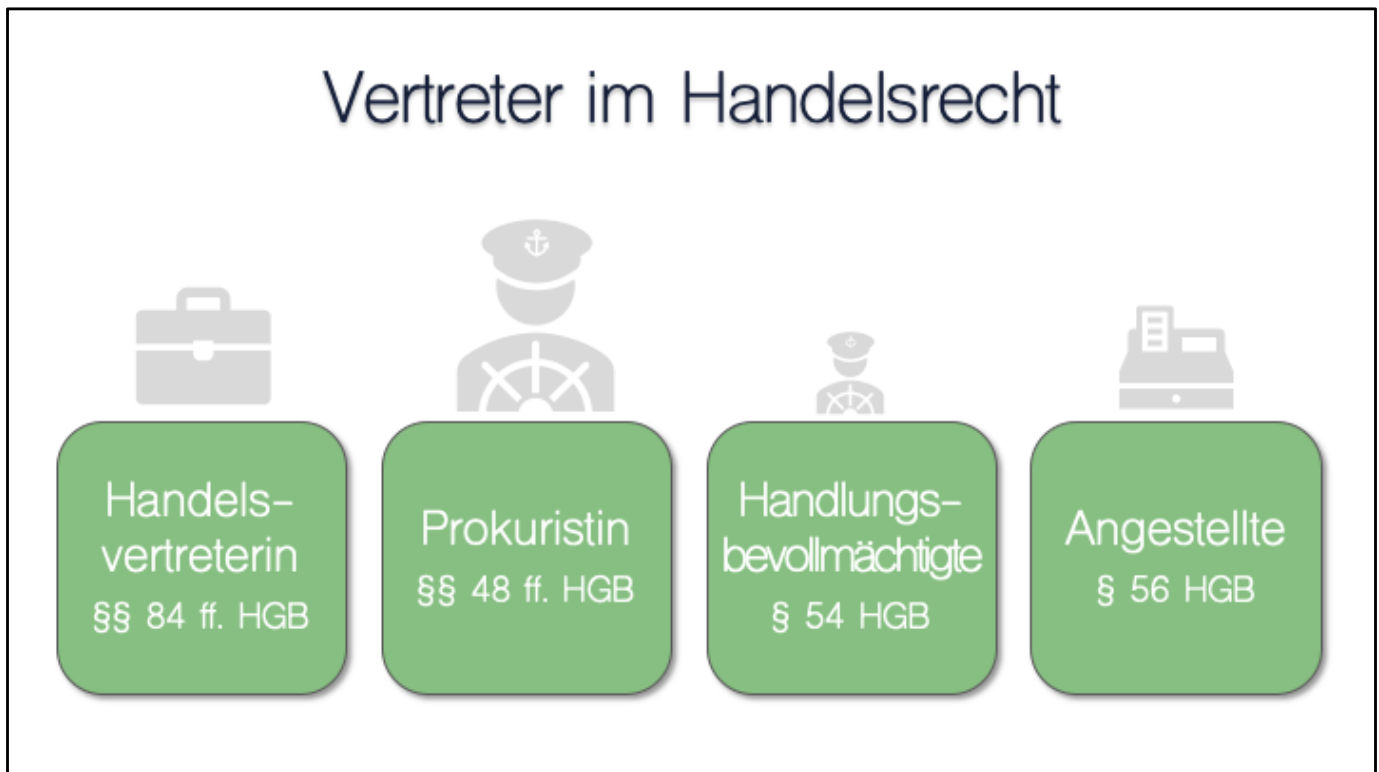


- Ob die handelnde Person eine eigene Willenserklärung abgibt oder eine fremde überbringt, beurteilt sich nach dem objektiven Empfängerhorizont des Adressaten
 - Grenzfall: Vertreterin mit gebundener Marschroute
- Geschäftsfähigkeit:
 - Eine Vertreterin muss gemäß § 165 BGB mindestens beschränkt geschäftsfähig sein
 - Eine Botin kann auch geschäftsunfähig sein, weil sie keine eigene Willenserklärung abgibt, sondern nur eine tatsächliche Handlung vornimmt
- Bei Willensmängeln kommt es auf denjenigen an, von dem die Willenserklärung stammt
 - Im Falle einer Stellvertretung: Willensmängel bei der Vertreterin
 - Im Falle einer Botenschaft: Willensmängel der Hinterperson

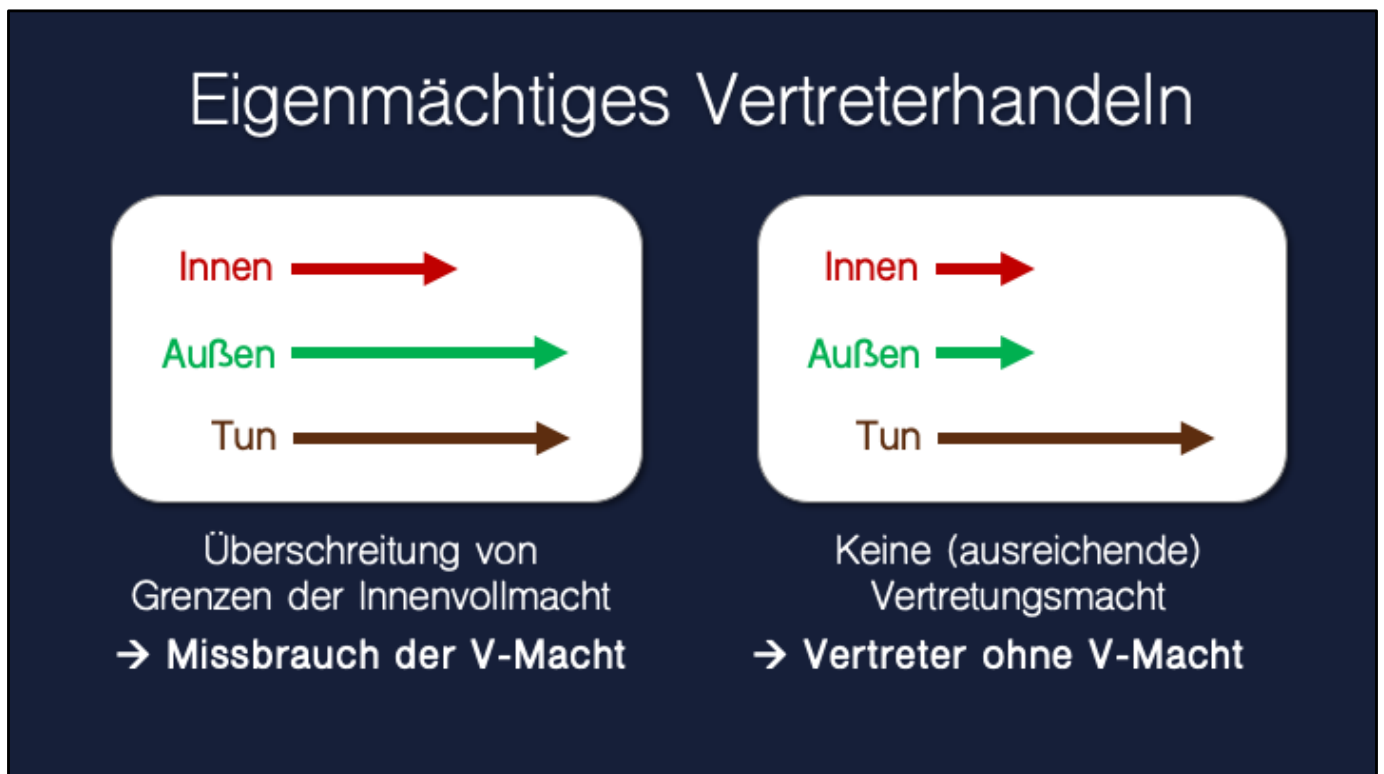


- Differenzierung 1:
 - Innenvollmacht nach §§ 167 Abs. 1 Alt. 1, 168 BGB
 - Außenvollmacht nach §§ 167 Abs. 1 Alt. 2, 170 BGB
- Differenzierung 2:
 - Generalvollmacht: Für alle Geschäfte
 - Gattungsvollmacht: Für Geschäfte eines bestimmten Typs
 - Spezialvollmacht: Nur für ein bestimmtes Geschäft

Vertreter im Handelsrecht



- Prokura, §§ 48 ff. HGB
 - Vertretungsmacht umfasst alle Arten von **gerichtlichen und außergerichtlichen** Geschäften und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt, § 49 Abs. 1 HGB
- Handlungsvollmacht, § 54 HGB
 - Vertretungsmacht umfasst alle Geschäfte und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines **derartigen** Handelsgewerbes oder die Vornahme **derartiger** Geschäfte **gewöhnlich** mit sich bringt
- Angestelltenermächtigungsfiktion, § 56 HGB
 - Fiktion der Vollmacht umfasst alle Verkäufe und Empfangnahmen, die in einem derartigen Laden oder Warenlager üblich sind



- Rechtsfolge beim Missbrauch der Vertretungsmacht: Der Vertrag kommt mit dem Vertretenen wirksam zustande
 - **Ausnahme 1: Kollusion** = Bewusstes Zusammenwirken von Vertreter und Vertragspartnerin zum Nachteil des Vertretenen
 - hM: Vertrag nichtig nach § 138 Abs. 1 BGB
 - MM: Vertrag wirksam, aber Schadensersatzanspruch des Vertretenen aus § 826 BGB
 - **Ausnahme 2: Evidenz** = Es war für den Vertragspartner offensichtlich, dass der Vertreter Vorgaben aus dem Innenverhältnis missachtete
 - Rechtsfolge: Vertragspartner darf sich nach § 242 BGB nicht auf die Vertretungsmacht berufen; Vertretener hat analog § 177 Abs. 1 BGB ein Wahlrecht, ob er den Vertrag genehmigen oder scheitern lassen möchte
- Rechtsfolge einer Vertretung ohne Vertretungsmacht:
 - Zweiseitiges Geschäft schwebend unwirksam, § 177 BGB, einseitiges Geschäft in der Regel unmittelbar unwirksam, § 180 BGB
 - Widerrufsrecht der Vertragspartnerin, § 178 BGB
 - Haftung des *falsus procurator* nach § 179 BGB

Duldungs- und Anscheinsvollmacht

Duldungsvollmacht

Voraussetzungen

- Keine (konkludente) Vollmacht
- Wissen um das Vertreterhandeln
- Duldung des Vertreterhandelns
- Gutgläubigkeit der Gegenseite

Anscheinsvollmacht

Voraussetzungen

- Keine (Duldungs-) Vollmacht
- Kennenmüssen bzgl. Vertreterhandeln
- Ggf. mehrfaches Auftreten
- Gutgläubigkeit der Gegenseite

- Rechtsfolge der Duldungsvollmacht:
 - Vertretungsmacht ist zu bejahen
 - Vertrag kommt mit dem Vertretenen zustande
- Rechtsfolge der Anscheinsvollmacht:
 - eA: Wie Duldungsvollmacht, d.h. Vertrag kommt mit dem Vertretenen zustande
 - aA: Kein Vertrag mit dem Vertretenen, nur Anspruch des Vertragspartners gegen den Vertretenen aus *culpa in contrahendo*

